



## - Abteilung Bankwirtschaft -

### Vorträge

Am **11. Mai 2016** hält Herr **Michael Henneberger**, PriceWaterhouseCoopers, um **10:00 Uhr** im **Raum 110 (WiSo-Gebäude)** der Universität zu Köln einen Vortrag zum Thema:

#### „Regulierung und Risikomanagement in Leasingunternehmen“

Am **12. Mai 2016** hält Herr **Michael Mohr** von der **ABC-Finance**, um **10:00 Uhr** im **Raum 110 (WiSo-Gebäude)** der Universität zu Köln einen Vortrag zum Thema

#### „Steuerung von Leasinggesellschaften“

Am **31. Mai 2016** hält Herr Prof. Dr. **Wolfgang Barth** von der **Hochschule der Sparkassenfinanzgruppe** um **10:00 Uhr** im **Hörsaal XXIV** der Universität zu Köln einen Vortrag zum Thema:

#### „Vertriebssteuerung und -planung in Sparkassen“

Am **7. Juni 2016** hält Herr **Christof Born**, Vorstand der **Dr. Peter & Company AG**, um **10:00 Uhr** im **Hörsaal XXIV** der Universität zu Köln einen Vortrag zum Thema:

#### „Auswirkungen des SREP auf nicht systemrelevante Kreditinstitute“

Gäste sind uns zu allen Vorträgen herzlich willkommen – eine Anmeldung hierzu ist nicht erforderlich.

### Forschungsprojekte

#### Are Numbers worth a Thousand Words? – A New Way of Sentiment Analysis of 10-K Filings

Im Rahmen dieses Forschungsprojektes wird der Informationsgehalt von Beschreibungen in standardisierten US-amerikanischen Jahresabschlüssen (10-K Files) im Hinblick auf die Prognosefähigkeit von Performancemaßen der Unternehmen untersucht. Dazu werden Polaritäten der entsprechenden Texte bzw. Sätze ermittelt, um so den qualitativen Inhalt der Dokumente zu quantifizieren und

Aufschluss über den Erklärungsgehalt im Hinblick auf die Rendite der Firmen zu geben. Diese quantifizierten Inhalte (sogenannte Sentiment Scores) können neben die herkömmliche Auswertung und Prognose von harten (quantitativen) Daten treten und somit einen wesentlichen Einfluss auf die Prognose von Unternehmensdaten in der Zukunft haben.

In der aktuellen Forschung wird zwischen lernenden, statistischen Ansätzen und Wortlisten-Modellen unterschieden. Dabei konnten im Vorfeld bereits Zusammenhänge zwischen dem Informationsgehalt von Jahresabschlüssen und der Performance von Unternehmen bei der Nutzung des Wortlisten-basierten Ansatzes nachgewiesen werden (vgl. bspw. Jegadeesh & Wu, 2013).

Im Unterschied zu der bestehenden Forschung, wird im aktuell laufenden Forschungsprojekt jedoch keine simple Worthäufigkeit analysiert, sondern auch der jeweilige Gesamtkontext miteinbezogen. Clusteranalysen zu vorgegebenen Schlagwörtern ermöglichen somit eine detailliertere Analyse, die neue, stichhaltigere Erkenntnisse erlaubt. Ein Nachweis der Funktionsfähigkeit bzw. der Prognosefähigkeit des Modells würde einen relevanten Fortschritt im Hinblick auf die aktuelle Forschung darstellen, da es sich bis dato um ein eher junges Forschungsgebiet handelt. Des Weiteren greift das Forschungsthema den aktuellen Trend der Big Data Analytics und demnach auch des Data- bzw. Text-Minings auf.

#### Private Equity Investments in börsennotierte Unternehmen

Private Equity Firmen investieren in der Regel in den ersten fünf Jahren der Fondslaufzeit das von den Investoren eingezahlte Kapital in verschiedene Unternehmen. Dabei erwirbt die PE Firma typischerweise Anteile an privaten (nicht an der Börse gelisteten) Unternehmen. Neben diesen privaten Transaktionen werden in selteneren Fällen Anteile an börsennotierten Unternehmen erworben, die aber unmittelbar nach der Transaktion von der Börse genommen werden (public-

to-private Transaktionen). Im Rahmen einer empirischen Untersuchung konnte gezeigt werden, dass PE Firmen aber auch Anteile börsennotierter Firmen in ihrem Portfolio halten, die während der Haltezeit des PE Investors durchgehend an der Börse gelistet sind.

Ziel dieses Forschungsprojektes ist es, das Phänomen von dauerhaften Private Equity Investments in börsennotierte Firmen zu beschreiben und zu erläutern. Dabei sollen die folgenden Fragen analysiert werden:

- Was sind die Gründe/Motive für einen PE Investor dafür, ein erworbenes Unternehmen weiterhin an der Börse zu halten, oder es im Rahmen einer going-private Transaktion von der Börse zu nehmen?
- Wie viel Prozent der Anteile des börsennotierten Unternehmens werden von den PE Firmen erworben?
- Wie lange halten die PE Firmen ihre Anteile am börsennotierten Unternehmen?

Darüber hinaus besteht das Ziel dieses Forschungsprojektes darin, die Beeinflussungsabsichten von PE Firmen, vor allem unter dem Blickwinkel der offensichtlichen Gemeinsamkeiten zu Hedgefonds zu untersuchen. Agieren PE Firmen – ähnlich wie Hedgefondsinvestoren – als Activist Shareholder und versuchen, von außen Druck auf das erworbene Unternehmen auszuüben, um eine Veränderung herbeizuführen? Oder streben PE Firmen Mitspracherechte oder einen Sitz im Board of Directors an, um das Unternehmen aktiv mitgestalten zu können? Welche Performance liefert schließlich ein Investment in ein solches Unternehmen, das vor allem durch die Börsennotierung unter besonderem Fokus der Öffentlichkeit steht?

### Interessante Neuerung

**Tunaru, Radu:** Model risk in financial Markets – from financial engineering to risk management, World Scientific Publishing, Singapore et al., 2015, 353 S.

## Forschung und Veröffentlichungen

### Darlehensrecht im MüKo

Die 7. Auflage des 3. Bandes des [Münchener Kommentars zum Bürgerlichen Gesetzbuch](#) mit der Kommentierung des allgemeinen Gelddarlehensrechts (§§ 488–490 BGB) aus der Feder von Prof. Berger ist im November 2015 erschienen (siehe die Ankündigung im [Newsletter II/2015](#)). Voraussichtlich im Juli 2016 erscheint [Band 4](#), der unter anderem die Kommentierung des Sachdarlehensrechts (§§ 607–610 BGB) von Prof. Berger enthält.

### Prütting/Wegen/Weinreich

Neu erschienen ist die 11. Aufl. des von [Prütting, Wegen und Weinreich herausgegebenen BGB-Kommentars](#). Prof. Berger kommentiert darin das AGB-Recht (§§ 305–310 BGB).

### Treu und Glauben im englischen Vertragsrecht

In der Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft (ZVgIRWiss 115 [2016] 167–199) ist ein Beitrag von Prof. Berger und Dr. Thomas Arntz (früher Mitarbeiter am Institut, jetzt Attaché am Europäischen Rechnungshof) über Treu und Glauben (good faith) im englischen Wirtschaftsvertragsrecht erschienen. Während man früher davon ausging, dass es einen allgemeinen good faith-Grundsatz im englischen Recht nicht gebe, werden nun immer mehr Ausprägungen von Treu und Glauben anerkannt. Es mehren sich die Stimmen, die die Anerkennung eines übergreifenden good faith-Grundsatzes befürworten. Einen Beitrag zum gleichen Thema in englischer Sprache haben die Autoren in „Arbitration International“ 2016, 167–178 veröffentlicht.

### Investitionsschutz für Gläubiger von Staatsanleihen

Prof. Horn hat in der neuen „Zeitschrift für Internationales Wirtschaftsrecht“ (IWRZ 2016, 8–13) den [Schiedsspruch eines ICSID-Schiedsgerichts vom April 2015](#) betrachtet, der sich mit der Frage beschäftigt, ob private Gläubiger internationaler Staatsanleihen (in

diesem Fall von Griechenland) vor Schiedsgerichten Rechtsschutz gegenüber Staaten als Anleihe-schuldnern nach der [Washington Convention](#) suchen können. Das Schiedsgericht kam zu dem Ergebnis, dass der Investitionsschutz im Abkommen zwischen der Slowakei und Griechenland sich nicht auf die griechischen Staatsanleihen erstreckt. Prof. Horn hält dieses Ergebnis für vertretbar, aber nicht für zwingend.

### Weitere Veröffentlichungen

Jensen, J. Ole: Setting Aside Arbitral Awards in Model Law Jurisdiction: The Singapore Approach From a German Perspective, in: European International Arbitration Review 2015, 55–80

Jensen, J. Ole: Die Auslegung von Investitionsschutzabkommen am Beispiel der „umbrella clause“: Rechtssicherheit durch höhere Präzision, in: RIW 2016, 277–286

## Vorlesungen im Sommersemester 2016

Rechtsanwalt Dr. Peter Balzer, langjähriger wissenschaftlicher Assistent am Institut, hält als Lehrbeauftragter in diesem Semester die Vorlesung zum Bankrecht (Di. 8-9.30 Uhr, S 22).

## Entscheidung im Bankrecht

**BGH: Keine Vorfälligkeitsentschädigung bei vorzeitiger Kündigung eines Verbraucherdarlehens wegen Zahlungsverzugs**

Wenn der Darlehensgeber einen Verbraucherdarlehensvertrag wegen Zahlungsverzugs des Darlehensnehmers außerordentlich kündigt, muss der Darlehensnehmer den geschuldeten Betrag verzinsen. Der Zinssatz beträgt grundsätzlich 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz (§ 497 in Verb. mit § 288 BGB), bei Immobiliarkrediten 2,5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz (jetzt § 503 BGB; § 497 BGB a.F.). Umstritten war bislang, ob der Darlehensgeber zusätzlich zu diesem Verzugszins eine Vorfälligkeitsentschädigung verlangen kann. Der

BGH hat diese Frage jetzt mit [Urteil vom 19.1.2016 – XI ZR 103/15](#) verneint. Mit § 497 BGB (in der bis 2010 geltenden Fassung) sei eine Sperrwirkung verbunden, so dass eine andere Form des Schadensersatzes nicht geltend gemacht werden könne. Der Darlehensgeber habe einen Anspruch auf eine Vorfälligkeitsentschädigung nur dann, wenn der Darlehensnehmer den Vertrag kündige, nicht aber im Falle einer Kündigung durch den Darlehensgeber selbst.

## Aus der Gesetzgebung

### Recht auf ein Girokonto

Das [„Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen“](#) hat Bundestag und Bundesrat passiert. Unter anderem sieht das Gesetz einen Anspruch jedes volljährigen Bürgers gegen jede Bank, die Girokonten für Verbraucher anbietet, auf Eröffnung eines Basiskontos auf Guthabenbasis vor (§ 31 Zahlungskontengesetz). Das gilt auch für Wohnungslose, Asyl-suchende und geduldete Personen ohne Aufenthaltsstatus. Erleichtert wird außerdem der Wechsel des Girokontos von einer Bank zur anderen. Die Regelungen zum Basis-konto treten zwei Monate nach Gesetzesverkündung, die Regelungen zum Kontenwechsel am 18.9. 2016 in Kraft.

## Interessante Neuerwerbungen

**Liebenow, Ph.:** Das Schuldverschreibungsgesetz als Anleiheorganisationsrecht und Gesellschaftsrecht, Mohr 2015, 369 S.

**Dicke, A.:** Kapitalmarktgeschäfte mit Verbrauchern unter der Rom I-VO, Mohr 2015, 393 S.

## Dissertation im Bankrecht

**Lingen, G.:** Anlageberatung im Spannungsfeld zwischen Verbraucherschutz und Überregulierung, Lang 2016, 305 S. (Diss. Köln 2015)

## Institut für Bankwirtschaft und Bankrecht an der Universität zu Köln e.V.

Geschäftsführende Direktoren: Univ.-Prof. Dr. Thomas Hartmann-Wendels, Univ.-Prof. Dr. Klaus Peter Berger  
Albertus-Magnus-Platz • 50923 Köln • Tel.: 0221/470-4479 (-2327) • Fax: 0221/470-2305 (-5118)

Dieser Newsletter erscheint regelmäßig. Die bisherigen Ausgaben können Sie im [Archiv](#) einsehen.

Sollten Sie den kostenlosen Bezug nicht mehr wünschen, können Sie ihn [HIER](#) abbestellen